

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Pflege- und Gesundheitsberufe:

Aktenzeichen: 24.16.N _____
(Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24 – PuG
Domplatz 1-3
48143 Münster

Eingang am:

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als

Bitte nur einen Beruf auswählen

☐ Altenpfleger/in	☐ Medizinisch-technische/r Assistent/in für: ☐ Funktionsdiagnostik ☐ Laboratorium ☐ Radiologie ☐ Veterinärmedizin
☐ Diätassistent/in	
☐ Ergotherapeut/in	
☐ Familienpfleger/in	☐ Notfallsanitäter/in
☐ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	☐ Orthoptist/in
☐ Gesundheits- und Krankenpfleger/in	☐ Pflegefachassistent/in
☐ Hebamme	☐ Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
☐ Logopäde/in	☐ Physiotherapeut/in
☐ Masseur/in und med. Bademeister/in	☐ Podologe/in
☐ Sonstiges:	
☐ Fachweiterbildung Gesundheits- und Krankenpflege: ☐ Hygiene ☐ Intensivpflege und Anästhesie ☐ Operationsdienst	

Angaben zur Ausbildung / zum Studium:

Ausbildungs-/ Studienland	Ausbildungs-/ Studienzeitraum
Datum des Diploms	Berufsbezeichnung im Ausbildungs-/ Studienland

Angaben zur Person:

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Geburtsdatum	Geburtsort und Land
Staatsangehörigkeit		Falls zutreffend: In Deutschland seit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
E-Mail-Adresse		Telefon

Beabsichtigter Tätigkeitsort:

- ☐ Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers **oder**
☐ Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes **oder**
☐ Absichtserklärung: Ich beabsichtige eine Tätigkeitsaufnahme in

(Ort)

Angaben zu früheren Antragsverfahren:

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsankennung eines Pflege- und Gesundheitsfachberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Zum Beispiel in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Bundesland oder bei einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen.

- ☐ Nein. Ich versichere, dass ich bisher noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe.
☐ Ja. Ich habe bereits in der Vergangenheit oder derzeit bei der folgenden Behörde/Stelle
_____ einen Antrag gestellt.

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen (bitte aufmerksam lesen):

- ☐ Ich erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder anhängig ist.
- ☐ Ich erkläre, dass meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen wurde.
- ☐ Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.
- ☐ Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (aktuell 150,00 bis 350,00 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW). Über die Gebühr hinaus kann gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW Auslagenersatz gefordert werden.

Bevollmächtigte/r (nur sofern vorhanden):

Ich habe eine Vollmacht für folgende/s Person/Unternehmen beigefügt:

Firma/ Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
E-Mail-Adresse	Telefon

Wahl zur Art des Verfahrens:

Sie haben die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensarten zu wählen. Mit Ihrer Unterschrift am Ende des Antrages bestätigen Sie, dass Sie die Informationen zu den Verfahrensarten gelesen und verstanden haben (siehe beiliegendes Hinweisblatt zu den Verfahrensarten).

Bitte wählen Sie **eines** der beiden Verfahren. Ein Wechsel in der Verfahrensart ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

☐ **Ausbildungsvergleich mit anschließender Wahlmöglichkeit**

Ich beantrage hiermit die detaillierte Überprüfung der Gleichwertigkeit meines Ausbildungsstandes. Anschließend habe ich die Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

O D E R

☐ **Teilnahme an einer Kenntnisprüfung**

Ich verzichte hiermit freiwillig auf eine detaillierte Überprüfung meines Ausbildungsstandes und eine damit einhergehende Gleichwertigkeitsprüfung und beantrage die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Einwilligung zur Datenverarbeitung:

- ☐ Ich willige ein, dass meine zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet, insbesondere gespeichert werden. Meine verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn übermittelt, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen (gemäß Artikel 13 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) unter anderem zu meinen Rechten unter www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/24/index.html (Datenschutzhinweise) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eingereichte Unterlagen zum Zwecke der digitalisierten Verarbeitung scanfähig aufbereitet werden. Der automatisierte Dokumenteneinzug innerhalb des Scanvorganges erfordert es, dass beispielsweise Unterlagen die in gebundener oder ähnlicher Form eingereicht werden, vollständig gelöst bzw. aufgetrennt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsberuf

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Bitte reichen Sie deshalb nie Originale ein.

Bitte senden Sie uns keine ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand, Führungszeugnisse, Bescheinigungen aus Strafregistern oder Sprachzertifikate zu. Diese Unterlagen werden erst nach erfolgter Anerkennung für die Berufszulassung benötigt.

Für den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit werden die folgende Unterlagen benötigt:

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkung	
1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Handschriftlich mit vollständigem Namen unterschrieben	☐
2. Tabellarischer Lebenslauf	Aktueller, tabellarischer, persönlich unterschriebener Lebenslauf mit vollständigen Angaben über Schulbildung, Ausbildung(en) und beruflichen Werdegang.	☐
3. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses	Einfache Kopie (ohne Übersetzung)	☐
4. Bezug zu Nordrhein-Westfalen	Bei eigenem Wohnsitz in NRW genügt die angegebene Adresse im Antragsvordruck. Liegt kein Wohnsitz in NRW vor: Nachweis durch z.B. Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW (einfache Absichtserklärung ist ausreichend), familiärer Bezug oder Meldebescheinigung	☐
5. Standesamtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens nach Ausstellung des Diploms/Prüfungszeugnisses: Zum Beispiel Heiratsurkunde als einfache Kopie und eine deutsche oder englische Übersetzung.	☐
6. Diplome oder Prüfungszeugnisse	Als beglaubigte Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung . Eine englische Übersetzung wird in der Regel auch akzeptiert.	☐

7. Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registereinträge	Eine Bescheinigung, die nachweist, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung besitzen. Als beglaubigte Kopie in Originalsprache <u>und</u> eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung. Eine englische Übersetzung wird in der Regel auch akzeptiert.	☐
8. Diploma Supplement / Anhang zum Diplom und Stundennachweis	Sofern die Ausbildung an einer <u>Hochschule</u> absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfänge) ersichtlich werden. Sofern die Ausbildung an einer <u>Fachschule</u> (z.B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte mit Stundenumfang ersichtlich werden. Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. ECTS-Punkte oder andere Punktesysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt. Als beglaubigte Kopie in Originalsprache <u>und</u> eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung. Eine englische Übersetzung wird in der Regel auch akzeptiert. <i>Das Diploma Supplement und der Stundennachweis entfällt bei Verzicht der Überprüfung des Ausbildungsumfanges und Beantragung der Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.</i>	☐
9. Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatz- qualifikationen	Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig im Ausbildungsland ausgeübt sein. Berufserfahrung ist nur berücksichtigungsfähig, sofern mindestens drei Jahre (Vollzeitäquivalent) der Beruf ausgeübt wurde. Nicht berücksichtigungsfähige Berufserfahrung ist zum Beispiel: • Praktikum in Deutschland • berufs fremde Tätigkeiten (z.B. Tätigkeit in der Verwaltung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen entspricht in Deutschland nicht den Tätigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege) Dieser Nachweis ist in Originalsprache <u>und</u> als eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung als beglaubigte Kopie beizufügen.	☐
10. ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung	Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen	☐

Beglaubigte Kopie:

Bei einer beglaubigten Kopie handelt es sich um eine amtliche Beglaubigung durch eine öffentliche Stelle (in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU), z.B. Gemeinden/Städte, Landkreise, Agentur für Arbeit, weitere Behörden (z.B. Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte), Notare, Diplomatische Vertretungen, z.B. Botschaften. Es muss die Kopie mit dem originalen Beglaubigungsvermerk eingereicht werden. Eine Kopie einer beglaubigten Kopie kann nicht anerkannt werden! Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.

Übersetzungen:

Diese sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer anfertigen zu lassen. Übersetzungen von nicht beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert. Grundsätzlich sind die Dokumente in deutscher Übersetzung einzureichen. Bei einigen Dokumenten wird auch die Vorlage einer englischsprachigen Übersetzung akzeptiert. Die Dokumente sind im obigen Text extra gekennzeichnet. Dennoch kann im Einzelfall eine deutsche Übersetzung nachgefordert werden. Bei im Ausland gefertigten Übersetzungen, muss der Übersetzer zusätzlich als vertrauenswürdiger Übersetzer von der deutschen Botschaft eingestuft sein (diese sind auf den veröffentlichten Listen auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft zu finden).

Beratung und finanzielle Unterstützung:

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Nutzen Sie hierfür die Informationen auf unserer Internetseite: www.brms.nrw.de/go/pug

Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Die örtliche Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen für Fragen zur Seite. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist der Anerkennungszuschuss. Informationen hierzu: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungszuschuss.php>

Bitte beachten Sie hierbei, dass der Anerkennungszuschuss vor dem Antrag auf Anerkennung einzureichen ist!

Ihr Kontakt zu uns:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24 – PuG
Domplatz 1-3
48143 Münster

E-Mail: pug-anerkennung@brms.nrw.de

Bitte entnehmen Sie die jeweils geltenden Sprechzeiten dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster (s.u.).

Internet:

Weitere Informationen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens finden Sie im Internet unter: www.brms.nrw.de/go/pug

Hinweise zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen einer außerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Heimatland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen. Für den Ausgleich von wesentlichen Unterschieden stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

Alternative 1: Teilnahme an einer Kenntnisprüfung

Durch eine Kenntnisprüfung belegen Sie, dass Sie über die für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Inhalt der Prüfung

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf eine mündliche und praktische Prüfung. Der Umfang der mündlichen Prüfung ist in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt. Der Umfang der praktischen Prüfung ist abhängig vom jeweiligen Beruf und enthält Inhalte, die der beruflichen Tätigkeit entsprechen. Entscheiden Sie sich unmittelbar bei Antragstellung für eine Kenntnisprüfung, wird der Umfang der praktischen Prüfung ohne Berücksichtigung ihrer absolvierten Ausbildung festgelegt. Sie verzichten somit auf einen Ausbildungsvergleich.

Sprache

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung und Kosten

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung ist es sinnvoll, an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein-Westfalen von einigen Instituten bzw. Akademien angeboten. Je nach Lage des Falles können die Kosten für diese Maßnahmen, die Verwaltungsgebühren und die Auslagen für Durchführung der Kenntnisprüfung von der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialhilfeträger übernommen werden.

Organisation

Die Prüfung wird von der Bezirksregierung Münster organisiert und orientiert sich an den Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Alternative 2: Ausgleich durch Anpassungslehrgang nach Ausbildungsvergleich

Ein Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Durchführung

Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches über den Inhalt ab. Wird das Abschlussgespräch nicht erfolgreich absolviert, wird über eine Verlängerung entschieden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt eine weitere Prüfung in Form eines Abschlussgespräches. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs kein erfolgreicher Abschluss bescheinigt werden, so darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden. Während der praktischen Ausbildung sind auch die für die Berufsausübung notwendigen theoretischen Kenntnisse incl. berufsspezifischer Besonderheiten zu vermitteln. Es handelt sich bei einem Anpassungslehrgang keinesfalls um ein einfaches Praktikum, sondern dieser ist vergleichbar mit einer praktischen Ausbildung.

Anbieter für Anpassungslehrgänge

Der Anpassungslehrgang ist bei einer Stelle mit Ausbildungsbefugnis im angestrebten Beruf durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sie erhalten diese zusammen mit dem Bescheid.

Sprache

Der Anpassungslehrgang und die abschließende Prüfung in Form eines Abschlussgespräches werden in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.